



Die Gesamtfrauenvertreterin (GFV) der allgemeinbildenden Schulen informiert

Sigrun Döring

Tel. 030/902276826

Sigrun.doering@senbjf.berlin.de

Berlin, 02.06.2020

Personaleinsatz ab 02.06.2020 - Senatsverwaltung ignoriert Hinweise beider betriebsmedizinischer Dienste zum Schutz Schwangerer

Am 25.05.2020 erreichte alle Schulen das Schreiben der Behörde zum Personaleinsatz ab dem 02.06.2020 bzw. zum Schuljahresbeginn 2020/21. Damit verabschiedet sich die Senatsbildungsverwaltung von der bisherigen Praxis zum Einsatz Beschäftigter sogenannter Risikogruppen und stützt sich dabei auf die aktualisierten Aussagen des Robert-Koch-Instituts. Kurz vor seiner Veröffentlichung erreichte mich oben genanntes Schreiben zur Stellungnahme. In einer Beanstandung kritisierte ich insbesondere die Absicht der Behörde, im Umgang mit schwangeren Kolleginnen wieder zur gewohnten „Tagesordnung“ überzugehen. Auch die beiden von der Senatsbildungsverwaltung beauftragten betriebsmedizinischen Dienste, das AMZ der Charité und die Medical Airport Service GmbH, positionierten sich sehr kritisch zu den Plänen der Behörde bzgl. des Einsatzes Schwangerer und versuchten eindringlich, die Behörde zum Umlenken zu bewegen. Die Senatsbildungsverwaltung ignorierte sowohl meine Beanstandung als auch die Expertise beider Dienste und setzte sich über die deutlichen Mahnungen der Betriebsmediziner*innen hinweg.

Das RKI formuliert bzgl. Schwangerer:

„Aufgrund der physiologischen Anpassung und immunologischen Vorgänge kann eine erhöhte Empfänglichkeit für Infektionen ... nicht ausgeschlossen werden.“

„Hinsichtlich möglicher Auswirkungen ...auf das Ungeborene ...fehlen hier Langzeituntersuchungen. Daher können zu dieser Fragestellung keine validen Aussagen gemacht werden“

„Generell kann hohes Fieber während des ersten Schwangerschaftsdrittels das Risiko von Komplikationen und Fehlbildungen erhöhen.“

„Die Möglichkeit einer Übertragung im Mutterleib kann ... nicht ausgeschlossen werden“

Eine Übersichtsarbeit der Frauenklinik Erlangen (Universitätsklinikum) zu SARS-CoV-2 in der Schwangerschaft kommt zu dem Schluss:

„Zum aktuellen Zeitpunkt ist ... davon auszugehen, dass der Verlauf einer COVID-19-Erkrankung durch eine Schwangerschaft verkompliziert werden kann und diese mit einer höheren Mortalität (Sterblichkeit – GFV) assoziiert sein könnte.“

Das Bundesministerium FSFJ richtete deshalb eine Arbeitsgruppe aus Expert*innen und Vertreter*innen des Ausschusses für Mutterschutz ein, die ein Papier erstellte, das als bundesweit geltende Handreichung gedacht ist. Darin kamen die Expert*innen zu folgendem Ergebnis:

„2.4.1. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Schwangere“

„Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen einer SARS-CoV-2-Infektion derzeit noch nicht zuverlässig bewertet werden können, und der Erreger als biologischer Arbeitsstoff der Risikogruppe 3 eingruppiert ist, ist ein erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung einzustufen.“

Das Mutterschutzgesetz „enthält insoweit die Spezialregelungen zum Schutz von Mutter und Kind und geht hinsichtlich des Gesundheitsschutzes allen anderen Regelungen vor“

Das Mutterschutzgesetz ist eindeutig und besagt

- in § 9: „Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.“
- in § 11: „Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.“

FAZIT:

Bei Schwangeren muss die Gefährdungsbeurteilung des konkreten Arbeitsplatzes zwingend eine Bewertung der schulbezogenen Gefährdungen bzw. eine von SARS-CoV-2 ausgehende Gefährdung einschließen. Auf dieser Grundlage sowie auf der Basis des konkreten Immunstatus der Schwangeren wird der arbeitsmedizinische Dienst eine entsprechende Empfehlung für ein Beschäftigungsverbot abgeben.

WICHTIG FÜR SCHULLEITUNGEN:

Eine Empfehlung des betriebsmedizinischen Dienstes ist keine Empfehlung im herkömmlichen Sinne, sondern eine arbeitsmedizinische Empfehlung, deren Nichteinhaltung rechtliche Konsequenzen für den/die Schulleiter/in hat, wenn Mutter bzw. Kind gesundheitlichen Schaden nehmen.

Damit legt die Senatsbildungsverwaltung in dieser besonderen Situation die Verantwortung in die Hände der Schulleitungen.